

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 1. September 2017**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.01.2018

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.500-202/18

**Nummer:**

**Z-6.500-2298**

**Geltungsdauer**

vom: **15. Januar 2018**

bis: **15. Juli 2019**

**Antragsteller:**

**record Türautomation GmbH**

Otto-Wels-Straße 9

42111 Wuppertal

**Gegenstand des Bescheides:**

**Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "record 127"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2298 vom 2. Oktober 2017.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 3.3.1 erhält folgende Fassung:

### 3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngroße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, sodass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

2. Abschnitt 3.3.2.2 erhält folgende Fassung:

### 3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3). Als Sturzmelder für Feststellanlagen für Rauchschutzabschlüsse sind Wärmemelder nicht geeignet.

3. Abschnitt 3.9 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

### 3.9 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Der Unternehmer, der die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Feststellanlage hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2298 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung bereit gestellt hat, errichtet wurde.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
Nr. Z-6.500-2298**

**Seite 3 von 3 | 15. Januar 2018**

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 1 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**MUSTER**

**Übereinstimmungsbestätigung**

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Feststellanlage(n)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat:

.....  
.....

Bauvorhaben:

.....  
.....

Zeitraum der Errichtung der Feststellanlage(n):

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z - 6.500-2298 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage bereit gestellt hat, errichtet wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "record 127"

Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1